

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Franz Abels, Köln, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Franz Abels, Köln, Einspruchsführer,

vom 08.10.2009, eingegangen am 09.10.2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**A.) Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.10.09, beim Wahlleiter eingegangen am 09.10.09, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch, zunächst ohne nähere Begründung, auf den Verdacht, dass es bei der Wahl im Wahlbezirk „möglicherweise Unregelmäßigkeiten“ gegeben habe. Neben dem Einspruch bittet er um Überprüfung und persönliche Einsicht in die insgesamt 78 ungültigen Stimmzettel im Wahlbezirk 4. Denn der Einspruchsführer ist im Wahlbezirk 4 als Einzelbewerber für die Wahl zum Rat der Stadt Köln angetreten. Nach mehreren telefonischen Vorgesprächen bezüglich der Notwendigkeit einer näheren Substantiierung seines Vortrags, hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 10.10.09, beim Wahlleiter per Fax eingegangen am 09.10.09 (das Schreiben ist anscheinend vordatiert), sowie mit Schreiben vom 23.10.09, hier eingegangen am selben Tag, seinen Einspruch ergänzend begründet. Er gibt dort an, dass die ungültigen Stimmzettel in den Stimmbezirken 10302 und 10304 zusätzlich zu seinem (als Bewerber) angekreuzten Namen noch ein weiteres Kreuz enthalten könnten, um diese – auf ihn entfallenen Stimmen – ungültig zu machen. Weitere in diesem Zusammenhang stehende Rückfragen haben ergeben, dass der Einspruchsführer insbesondere deshalb von einer Manipulation oder zumindest einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses ausgeht, weil er im Vorfeld des Wahlkampfes rund 22.000 Wahlflyer verteilt habe und nach den Angaben aus seinem Wähler- und Bekanntenkreis viel mehr Stimmen hätte erhalten müssen, als tatsächlich auf ihn entfallen sind. Zumindest im Stimmbezirk hätte er sicher zwei Stimmen erhalten müssen. Dort sind aber keine Stimmen auf ihn entfallen.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 09.10.2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsbe-rechtigt. Der Einspruch ist inhaltlich auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Ratswahl für den Wahlbezirk 4 beschränkt. Die Begründung des Einspruchs durch den Einspruchsführer begrenzt den Prüfungsumfang im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Vortrag des Einspruchsführers ist nicht ausreichend substantiiert. Zudem kann die pauschale Geltendmachung, das Wahlergebnis im Wahlbezirk stimme nicht mit persönlichen Erhebungen/Einschätzungen des Abstimmungsverhaltens dort überein, einen Wahlspruch nicht ausreichend begründen. Es fehlt bereits an einer hinreichenden Grundlage, die Auswirkungen dieses behaupteten Fehlers substantiell prüfen zu können.

Denn es ist einer der tragenden Grundsätze des deutschen Wahlrechts, dass die Stimmabgabe geheim zu erfolgen hat. Dementsprechend sind spätere Aussagen von Wahlberechtigten zum konkreten Abstimmungsverhalten alleine nicht geeignet, um nachvollziehbare Verdachtsmomente für einen Wahlfehler zu begründen. Auch der Erfolgswert von Wahlwerbe- maßnahmen, wie z.B. die Verteilung von 22.000 Wahlflyern, ist nicht in tatsächlichen Wählerstimmen messbar und deshalb ebenfalls nicht ausreichend als Begründung für einen Wahlfehler.

Auf den Einspruchsführer entfielen im Wahlbezirk 4 insgesamt 79 Stimmen verteilt auf 21 Urnenstimmbezirke und 5 Briefwahlstimmbezirke. Die Anzahl der erreichten Stimmen reicht dabei in den einzelnen Stimmbezirken von 0 bis 17 Stimmen (im Durchschnitt 3,04 Stimmen). Es sind keine augenfälligen Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Stimmverteilung ersichtlich. Im Wahlkreis 4 sind insgesamt 78 Stimmen für ungültig erklärt worden.

Im Hinblick auf die auch strafrechtliche Relevanz einer Wahlfälschung in den Stimmbezirken 10302 und 10304, der Vortrag des Einspruchsführers wurde dabei zunächst als zutreffend unterstellt, sind die dortigen Wahlniederschriften erneut auf ihre Ordnungsgemäßheit überprüft worden. Anlässlich der Überprüfung konnten dort keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Eine nachfolgende Überprüfung der durch den Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel hat den Verdacht des Einspruchsführers ebenso wenig bestätigen können. Weder wiesen die betroffenen Stimmzettel eine Kennzeichnung für den Einspruchsführer auf, noch waren sonstige Auffälligkeiten bezüglich einer Manipulation der Stimmzettel ersichtlich. Von den ungültigen Stimmen in den Stimmbezirken 10302 und 10304 (insgesamt 3) enthielten insgesamt 0 Stimmzettel eine Kennzeichnung für den Einspruchsführer. Es konnten keine Hinweise gefunden werden, die den Vortrag des Einspruchsführers stützen könnten.

Insgesamt konnten die behaupteten Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Wahlfehlers nicht bestätigt werden.

Ein Wahlfehler ließ sich mithin nicht feststellen.

Ein Recht auf Einsichtnahme in die Wahlunterlagen, wie vom Einspruchsführer beantragt, besteht nicht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung

2 – Einspruch des Herrn Franz Abels